

Sammelantrag 2023: Agri-Photovoltaik

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am 15.05.2023. Die Anlage Photovoltaik ist zusammen mit dem Sammelantrag 2023 über das ELAN-Programm einzureichen. Bei Kenntnis eines Bauvorhabens ist unverzüglich vor Aufnahme der Tätigkeit eine Anlage NLT (Nicht landwirtschaftliche Tätigkeit) für diese Fläche über das Mehrfacheinreichen im ELAN einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Agri-Photovoltaik-Anlage gemäß §12 Abs. 5 GAPDZV ist eine auf landwirtschaftlicher Fläche errichtete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie. Flächen mit Agri-Photovoltaik können im Rahmen der Einkommensgrundstützung beantragen werden. Dafür muss in dem Flächenverzeichnis in der Spalte Bindung zusätzlich die Bindung AP eingetragen werden.

Für die Beantragung hat der Antragsteller zu gewährleisten, dass die Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher Methoden, Maschinen und Geräte möglich ist, sowie dass die nutzbare Fläche nach DIN SPEC 91434:2021-05 höchstens 15% verringert wird. Im ersten Jahr der Beantragung sind entsprechende Nachweise diesbezüglich über das ELAN-Programm mit dem Antrag einzureichen. An dieser Stelle empfiehlt es sich, u.a. die Einhaltung der oben genannten DIN SPEC vom Erbauer der Agri-Photovoltaik-Anlage sich bestätigen zu lassen. Die Fläche wird pauschal um 15 % verringert und mit 85 % in der Prämien-Berechnung unabhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Ergeben sich Änderungen gegenüber diesen Nachweisen sind aktuelle Nachweise einzureichen.

3. Angaben in der Anlage Agri-Photovoltaik

In der Anlage Agri-Photovoltaik werden die Angaben zu lfd. Nr. Feldblock, Schlag, Teilschlag und Codierung der Fruchtart (Spalten 1, 6, 8 und 13) aus dem Flächenverzeichnis übertragen bzw. vorgeblendet. Des Weiteren müssen Nachweise im ersten Jahr der Beantragung eingereicht werden. Dies kann über den Button „Datei Hochladen“ erfolgen.